

Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Stadt Borkum (Tourismusbeitragssatzung) vom 11.12.2019
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.11.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr.9), sowie der §§ 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.22 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung vom 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- 1) ¹Die Stadt Borkum ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. ²Sie erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

- 2) ¹Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere:
 - I. Kosten der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH, die für die Stadt die Tourismuswerbung sowie folgende Einrichtungen betreibt:
 - a) den Seebadebetrieb mit den bewachten Badestränden, Toilettenanlagen, der Strandpromenade, der Kurhalle am Meer, Kurmusik, Gästeveranstaltungen,
 - b) das Schwimmbad (Gezeitenland),
 - c) das Kinderspielhaus „Spielinsel“,
 - d) Park- und Grünanlagen,
 - e) das Info-Zentrum.

 - II. Kosten der Stadt für die Wanderwege.

- 3) ¹Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Tourismus

| Für das Jahr | durch Tourismusbeiträge |
|--------------|-------------------------|
| Ab 2018 | 95,0 % |

- b) für die Tourismuseinrichtungen

| Für das Jahr | durch Tourismusbeiträge | durch Gästebeiträge |
|--------------|-------------------------|---------------------|
| ab 2025 | 6,6 % | 88,4 % |

§ 2
Beitragspflichtige

- 1) ¹Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in der Stadt Borkum unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. ²Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt ihren Wohnsitz oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Stadt erwerbstätig sind.

- 2) ¹Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. ²Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- 3) ¹Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- 1) ¹Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- 2) ¹Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer (nachfolgend ebenfalls steuerbarer Umsatz genannt).
²Maßgebend ist der Umsatz des Kalenderjahres, das dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist.
- 3) ¹Abweichend von Abs. 2 ist für die Berechnung des Beitrages der Umsatz des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen:
 - für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Jahres,
 - für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.²Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, wird der Umsatz für den darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeitraum geschätzt.
³Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 4

Beitragsermittlung

- 1) ¹Der Tourismusbeitrag errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und mit dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird.
²Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegt, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich der Umsatzsteuer.
- 2) ¹Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. ²Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. ³Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage bestimmt.
- 3) ¹Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage bestimmt.
- 4) ¹Der Beitragssatz beträgt 4,59 v.H.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- 1) ¹Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- 2) ¹Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. ²Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- 3) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- 1) ¹Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Borkum die Aufnahme, Änderung und Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen. ²Auf Anforderung sind der Stadt Borkum geeignete Nachweise vorzulegen.
- 2) ¹Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Borkum an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

- 1) ¹Die Stadt Borkum erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages.
- 2) ¹Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. ²Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- 3) ¹ Die Vorausleistungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides zur Vorausleistung (§ 8 Abs. 1), frühestens jedoch zum 01.08. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- 1) ¹Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- 2) ¹Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- 3) ¹Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. ²Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlung

- 1) ¹Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- 2) ¹Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) ¹Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Stadt Borkum die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- 2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- 1) ¹Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Tourismusbeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Borkum gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 der Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. ²Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Borkum erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
- 2) ¹Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. ²Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. ³Dies gilt auch, soweit die Daten im elektronischen Abrechnungssystem von einem Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO verarbeitet werden.
- 3) ¹Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b und Abs. 3 Nr. 2 NKAG in Verbindung mit den §§ 169 – 171 AO und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen nach in der Regel 10 Jahren gelöscht.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Borkum, den 21.11.2024

Stadt Borkum

LS

Gez. Jürgen Akkermann
(Bürgermeister)